

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Dr. Herbert Schui, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5535 –**

### **Wirkung der Tätigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeszentralamt für Steuern wurde als Nachfolgebehörde des Bundesamtes für Finanzen zum 1. Januar 2006 eingerichtet. Die hier angesiedelte Bundesbetriebsprüfung soll einen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung im gesamten Bundesgebiet beitragen und die Interessen des Bundes in Bezug auf die Steuern, die ihm ganz oder teilweise zufließen, wahren. Darüber hinaus soll das Bundeszentralamt für Steuern durch seine Mitwirkung an Betriebsprüfungen das Bundesfinanzministerium über Entwicklungen informieren, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder allgemeine Verwaltungsregelungen von Belang sein können. Aktuell hat das Bundeszentralamt laut eigenen Veröffentlichungen 130 Bundesbetriebsprüferinnen und -prüfer, was einem Anteil von 14 Prozent an der Beschäftigtenzahl entspricht.

1. Worin sieht die Bundesregierung ihre – auch verfassungsmäßig festgeschriebene – Verantwortung für den Vollzug von Steuergesetzen?

Das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)) verpflichtet die Finanzbehörden, Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (Artikel 3 GG, § 85 der Abgabenordnung (AO)). Vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgeber in Artikel 108 Abs. 1 bis 4 GG verschiedene staatliche Ebenen mit graduell unterschiedlichen Berechtigungen für die Verwaltung von Steuern versehen hat (Bundesverwaltung, Bundesauftragsverwaltung, Landesverwaltung und Mischverwaltung), ist es aus Sicht des Bundes unerlässlich, im Rahmen seiner Kompetenzen auf einen gleichmäßigen Steuervollzug zu achten. Im Falle der Landesverwaltung oder der Bundesauftragsverwaltung sind allerdings auch die obersten Finanzbehörden der Länder für eine gleichmäßige Besteuerung mitverantwortlich.

2. Worin sieht die Bundesregierung ihren Beitrag bei der vollständigen und gleichmäßigen Ausschöpfung sämtlicher Steuerquellen, und welche Instrumente stehen ihr dafür zur Verfügung?

Die Bundesregierung trägt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich definierten Aufsichtskompetenzen zu einem gesetzmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug bei.

Im Fall der Bundesauftragsverwaltung tritt an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen (Artikel 108 Abs. 3 i. V. m. Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG). Die Bundesaufsicht übt der Bundesminister der Finanzen aus, indem er Landesfinanzbehörden allgemein anweist – in Form von sog. BMF-Schreiben –, sich Akten und Berichte vorlegen lässt und Einzelweisungen erteilt. Mit Abschluss der Föderalismusreform I im September 2006 hat der Bund weitere Instrumentarien zur Verbesserung des bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze erhalten. So kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr mit Zustimmung der Länder insbesondere einheitliche Verwaltungsgrundsätze und gemeinsame Vollzugsziele bestimmen. Die Zustimmung der Länder gilt als erteilt, sofern die Mehrheit der Länder nicht widerspricht (§ 21a des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG)).

3. Worin sieht die Bundesregierung die Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern im Zusammenhang mit der vollständigen und gleichmäßigen Ausschöpfung sämtlicher Steuerquellen, und welche Instrumente stehen diesem dafür zur Verfügung?

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sind grundsätzlich Aufgaben übertragen, deren zentrale Bearbeitung im Interesse gleichmäßiger und effizienter Gesetzesanwendung, zugleich aus verwaltungsökonomischen Gründen angezeigt ist (Artikel 108 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 GG, §§ 4 und 5 FVG).

4. Wie viele Unternehmen erfüllen im Inland die in der Betriebsprüfungsordnung festgelegten Merkmale von Groß-, Konzern- und international verbundenen Unternehmen?

Die Betriebsprüfungsstatistik unterscheidet bislang lediglich zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Für das Jahr 2005 wurden dort 179 765 Großbetriebe erfasst. Konzernunternehmen können in allen Größenklassen vorkommen und werden wie auch international verbundene Unternehmen nicht gesondert statistisch erfasst.

5. An wie vielen Außenprüfungen bei den unter Frage 4 genannten Unternehmen waren die Betriebsprüferinnen und -prüfer des Bundeszentralamtes für Steuern bzw. das Bundesamt für Finanzen seit dem Jahr 2000 jährlich beteiligt, und wie hoch ist der Anteil der durch die Bundesbetriebsprüfung geprüften Unternehmen an der Gesamtzahl der zu prüfenden Unternehmen?

Die Bundesbetriebsprüfung wirkt jährlich an rund 400 Betriebsprüfungen der Landesprüfungsdienste der Länder mit. Bezogen auf rund 40 000 Betriebsprüfungen bei Großbetrieben (Stand: 2005) beteiligt sich die Bundesbetriebsprüfung an etwa 1 Prozent der Betriebsprüfungen bei Großbetrieben.

| 1  | 2000      | 2001      | 2002      | 2003      | 2004      | 2005      |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|  | 2         | 3         | 4         | 5         | 6         | 7         |
| Gesamtzahl der Unternehmen (Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe)    | 6 486 128 | 6 961 002 | 6 879 591 | 6 949 051 | 7 330 900 | 7 340 639 |
| davon Großbetriebe   | 167 164   | 182 059   | 179 562   | 180 181   | 172 184   | 179 765   |
| durchgeführte Betriebsprüfungen  | 231 422   | 228 284   | 218 017   | 219 428   | 218 461   | 217 498   |
| davon bei Großbetrieben  | 38 115    | 38 016    | 37 376    | 38 417    | 39 505    | 40 628    |
| Betriebsprüfungen mit Beteiligung der Bundesbetriebsprüfung                | 529       | 424       | 422       | 372       | 407       | 430       |
| Anteil der Bundesbetriebsprüfung an Betriebsprüfung bei Großbetrieben in % | 1,39 %    | 1,11 %    | 1,13 %    | 0,97 %    | 1,03 %    | 1,06 %    |

Die Schwankungen in den Zahlen sind auch dadurch bedingt, dass in dem Betrachtungszeitraum Bundesbetriebsprüfer und -prüferinnen für Sonderprüfungstätigkeiten (Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, Versicherungssteuer-Fachprüfungen) eingesetzt waren.

Für das Jahr 2006 liegt die Betriebsprüfungsstatistik noch nicht vor.

6. Hält die Bundesregierung die Anzahl der Außenprüfungen, an denen Betriebsprüferinnen und -prüfer des Bundeszentralamtes für Steuern beteiligt waren und sind, für ausreichend, um einen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu leisten (Antwort mit Begründung)?
7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Zahl der Außenprüfungen, an denen Betriebsprüferinnen und -prüfer der Bundesbehörde mitwirken, erhöht werden sollte (Antwort bitte mit Begründung)?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 zusammen wie folgt beantwortet:

Die derzeit zu verzeichnende Mitwirkungsquote von etwa 1 Prozent (s. Antwort zu Frage 5) wird von der Bundesregierung für nicht ausreichend erachtet, weil sie insbesondere weder erlaubt, auf eine bundeseinheitliche Prüfungspraxis (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) hinzuwirken, noch zu statistisch belastbarem Datenmaterial z. B. im Hinblick auf neue Steuergestaltungen und andere fiskalische Risiken führt. Deshalb ist vorgesehen, die Bundesbetriebsprüfung in einem Zeitraum von 10 Jahren um insgesamt 500 Prüfer aufzustocken. Ziel ist es, die Mitwirkungsquote an Prüfungen der Länder in Konzern- und Großbetrieben auf 5 Prozent zu steigern.

8. Wie viele Betriebsprüfungen von Unternehmen der in der Frage 4 genannten Kategorie fallen seit 2000 pro Betriebsprüfer bzw. -prüferin durchschnittlich an?

Für das gesamte Bundesgebiet lässt sich diese Zahl auf Grund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Ländern nicht nennen. Die Betriebsprüfer und -prüferinnen für Großbetriebe werden z. T. nicht gesondert erfasst.

In der Bundesbetriebsprüfung ist ein Durchschnittswert von Prüfungen wenig aussagefähig, weil die Prüfungsdauer in erheblichem Umfang von dem durch den Bundesprüfer oder die -prüferin übernommenen Prüfungsfeld abhängt. Übernimmt er ein großes Prüfungsfeld, ist die Anzahl der darüber hinaus zu erledigenden Prüfungen geringer. In Abhängigkeit von diesen Besonderheiten übernehmen die Bundesprüfer und -prüferinnen regelmäßig Prüfungsfelder in 3 bis 5 laufenden Prüfungen.

9. Hält die Bundesregierung die Zahl der Bundesbetriebsprüfer und -prüferinnen für ausreichend, um durch deren Mitwirkung an Außenprüfungen einen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu leisten (bitte mit Begründung)?

Wenn nicht, wie wird nach den Plänen der Bundesregierung die Zahl der Betriebsprüfer und -prüferinnen erhöht?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

10. Wie rekrutiert das Bundeszentralamt für Steuern Betriebsprüfer und -prüferinnen, und wie wirkt sich dies auf die Personalsituation der Finanzbehörden der Länder aus?

Da die Bundesfinanzverwaltung traditionell keine eigene Steuerbeamtenausbildung durchführt, ist das Bundeszentralamt für Steuern auf die Personalgewinnung aus dem Bestand der Länder angewiesen. Damit die Bundesbetriebsprüfung ihre Prüfungsaufgabe erfüllen kann, muss sie ihr Personal vorrangig aus dem Bestand der Prüfungsdienste der Länder gewinnen. Bislang handelte es sich dabei pro Jahr um eine Zahl im einstelligen Bereich, sodass Auswirkungen auf die Personalsituation der Finanzbehörden der Länder nicht zu befürchten waren.

Die nunmehr geplante Aufstockung von 500 zusätzlichen Bundesbetriebsprüfern und -prüferinnen in einem Zeitraum von 10 Jahren bringt hier eine weit aus größere Belastung der Personalsituation der Finanzbehörden der Länder mit sich. Eine Schwächung der Prüfungsdienste der Länder soll gleichwohl vermieden werden. Wie dies zu bewerkstelligen ist, ist Gegenstand von Gesprächen, die das Bundesministerium der Finanzen zurzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder führt. Zudem plant die Bundesregierung, beginnend mit dem Haushalt 2008, den Ländern für die Abgabe von Betriebsprüfern und -prüferinnen einen gewissen Kostenersatz zu leisten.

11. Rekrutiert das Bundeszentralamt für Steuern Betriebsprüfer und -prüferinnen aus dem Bereich der Wirtschaft (z. B. Steuerberatungen, Unternehmen usw.)?

Wenn nein, warum nicht?

In der Vergangenheit wurden auch qualifizierte Wirtschaftswissenschaftler in die Bundesbetriebsprüfung übernommen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine geringe Anzahl.

Auf Grund der besonderen fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an einen Bundesbetriebsprüfer und eine Bundesbetriebsprüferin gestellt werden, hat sich die Einstellung von mit komplexen Betriebs- und Konzernstrukturen vertrauten Landesprüfern und -prüferinnen bewährt. Diese Prüfer und Prüferinnen verfügen bereits über eine langjährige Prüfungspraxis und das erforderliche steuerrechtliche Spezialwissen. Bei Bewerbern ohne diese Kenntnisse und Erfahrungen besteht ein erheblich höheres Eignungsrisiko für die Verwendung als Bundesbetriebsprüfer und -prüferin.

12. Hält die Bundesregierung die Nachwuchsgewinnung des Bundeszentralamtes für Steuern für sachgerecht, um durch Anzahl und Qualifikation der Prüfer und Prüferinnen einen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu leisten (bitte mit Begründung)?

Ja. Im Hinblick auf das mit der Personalaufstockung verbundene Ziel, die Prüfungsaufgabe der Bundesbetriebsprüfung zu fördern und die Prüfungsdienste der Länder verstärkt zu unterstützen, ist sie auch künftig darauf angewiesen, ihr Personal vorrangig aus dem Bestand der qualifizierten Landesprüfer und -prüferinnen zu gewinnen.

Die Personalgewinnung stimmt der Bund unter Berücksichtigung der Personalsituation in den Ländern ab. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.





